

Bern, den 20. Mai 1953.

s.C.41.Au.111.O. -IC.

Nicht für die Presse
ausgeteiltA n d e n B u n d e s r a tRegelung der schweizerischen Bundes-
forderungen gegenüber Oesterreich.

I.

In unsern Anträgen vom 12. November 1952 und 19. Januar 1953 hatten wir die Ansprüche umschrieben, welche die Eidgenossenschaft aus Kreditgewährungen in der Vorkriegszeit und aus der Anschlussperiode Oesterreich gegenüber zu erheben hatte.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Posten.

1. Reliefkredit 1920.

An der im Jahre 1920 auf englische und amerikanische Initiative eingeleiteten internationalen Hilfsaktion zugunsten Zentraleuropas beteiligte sich die Schweiz mit einem auf 25 Mio Fr. limitierten Kredit, der rein humanitären Charakter hatte und in der Hauptsache zur Finanzierung von Milch- und Milchproduktlieferungen an Oesterreich Verwendung fand. Ein kleinerer Betrag wurde für den Heimtransport österreichischer Kriegsgefangener aus Russland ausgeschieden.

Der Kredit wurde bis zum Jahre 1928 mit Fr 24'066'422.-- ausgenutzt. Er hätte nach dem Tilgungsplan gemäss Londoner Vereinbarung vom 15.6.1928 wie folgt amortisiert werden sollen:

von 1929-1933	jährlich	Fr 286'250.--
von 1934-1943	"	Fr 458'000.--
von 1944-1968	"	Fr 739'670.--

Uebertrag: Fr 24'066'422.--

- 2 -

Uebertrag: Fr 24'066'422.--

Oesterreich hat die 3 ersten Jahres-
raten mit

Fr 858'750.--

bezahlt. Die Restanz, die sich demnach auf
belieb, wurde entsprechend Vereinbarungen
im Zusammenhang mit der Konversionsanleihe
1934/59 bis auf den heutigen Tag gestundet.

Fr 23'207'672.--

2. Aus Anlass der Abbruchaktion
für Stickereimaschinen im Vorarlberg gewähr-
te der Bund Oesterreich auf Grund eines
Uebereinkommens vom 30. Dezember 1933/18.
Januar 1934 ein zinsloses Darlehen von
Fr. 400'000.--. Davon sind Fr. 80'000.-- zu-
rückbezahlt worden, sodass noch

Fr 320'000.--

3. 4% Internationale garantier-
te österreichische Bundesanleihe 1933/53.
Tranchen dieser Anleihe wurden in verschie-
denen Ländern aufgelegt und von den Regierun-
gen dieser Länder garantiert. Eine Schwei-
zertranche wurde nicht aufgelegt; dagegen be-
teiligte sich die Schweiz an dieser Hilfsak-
tion zugunsten Oesterreichs durch Gewährung
eines Bundeskredits von 5,4 Mio Franken.

Davon sind bisher nicht zurückbezahlt
zuzüglich Zinsausstände

Fr 4'468'960.--

Fr 1'544'354.--

Fr 6'013'314.--

4. 4 1/2% Garantierte österrei-
chische Konversionsanleihe 1934/59. Von die-
ser Anleihe, die aus der Völkerbundsanleihe
1923 hervorgegangen war, gelangte eine Schwei-
zertranche zur Zeichnung in der Schweiz, die
gleich wie die in andern Ländern aufgelegten
Tranchen durch verschiedene Regierungen ga-
rantiert wurde. Die Schweiz lehnte es aus
politischen Erwägungen ab, sich an der Garan-
tie zu beteiligen. Dagegen gewährte sie Oester-
reich einen Bundeskredit von 13,9 Mio Franken.
Davon sind bisher nicht zurückbezahlt
zuzüglich Zinsen bis 1959

Fr 13'693'169.--

Fr 8'076'901.50

Fr 21'770'070.50

5. Rheinregulierung. Im Staats-
vertrag vom 19. November 1924 war verein-
bart worden, dass die zur Regulierung des

- 3 -

Rheins zwischen der Illmündung und dem Bodensee erforderlichen Kredite von der Schweiz aufzubringen seien. Die Schweiz gewährte demnach für den österreichischen Anteil der Internationalen Rheinregulierungskommission nach Massgabe des Baufortschritts zinslose Bauvorschüsse, die von Oesterreich ab 1925 in halbjährlichen Raten zurückzuzahlen waren. Oesterreich schuldet der Schweiz aus diesen Abmachungen seit 1938

Fr 2'684'817.50

Davon wurden während des Anschlusses zur Tilgung fällig. In der Nachkriegszeit bis zum 1. Januar 1950 hätten die restlichen getilgt werden sollen.

Fr 1'525'000.--

Fr 1'159'817.50

II.

Nach Ihrer Verhandlungsinstruktion vom 14. November 1952 war beabsichtigt, die Bundesforderungen an der Internationalen Konferenz über die österreichischen öffentlichen Auslandsanleihen in Rom mit der österreichischen Delegation zu behandeln. Die besondern Umstände, über die wir im Antrag vom 19. Januar 1953 Bericht erstatteten, liessen jedoch eine Regelung der Ansprüche der Eidgenossenschaft im Rahmen der Römerverhandlungen nicht zu. Vielmehr wurde mit der österreichischen Delegation vereinbart, darüber bilaterale Separatverhandlungen zu führen. Nachdem die Aufnahme dieser Verhandlungen infolge der österreichischen Wahlen und der schwierigen österreichischen Regierungsbildung eine Verzögerung erfahren hatte, konnten sie nun vom 27. bis 30. April 1953 in Wien durchgeführt werden.

Die schweizerische Delegation befand sich dabei in einer heiklen Ausgangslage, die durch folgende Verhältnisse bedingt war.

1. Hinsichtlich des Reliefkredits waren gemäss Ihrer Instruktion vom 14. November 1952 die bisher gemäss internationaler Verabredung gestundeten Ausstände nicht geltend zu machen. Das Finanzdepartement stellte sich mit uns auf den Standpunkt, dass diese Forderung nurmehr zur Verbesserung der verhandlungstaktischen Lage heranzuziehen sei; an sich galt sie schon seit langem als uneinbringlich und war demzufolge in der Staatsrechnung nicht mehr nachgeführt, sondern abgeschrieben worden. Eine ähnliche Auffassung vertreten auch die übrigen hauptsächlichen Gläubiger (Grossbritannien, Frankreich, Italien). Sie haben - wie

Sondierungen auf diplomatischem Weg ergaben - nicht die Absicht, aus den Reliefkrediten Ansprüche zu erheben. Oesterreich hat übrigens seinerseits für die Rückzahlung der seinerzeit gewährten Hilfe keine Kredite mehr in sein Budget eingestellt und die entsprechenden Schuldposten gestrichen.

2. Bei den Ausständen im Zusammenhang mit dem Stickerdarlehen 1933 und mit den beiden Bundeskrediten 1933 und 1934 war die Rechtslage für die Schweiz besonders ungünstig, weil die Eidgenossenschaft über die ihre Ansprüche begründenden Schuldtitel nicht mehr verfügte. Wie wir bereits in unserm Antrag vom 12. November 1952 ausführten, war nach dem Anschluss mit Notenwechsel vom 29. März 1939 zwischen der Schweizerischen und der Deutschen Regierung eine Vereinbarung über eine "einmalige und endgültige Entschädigung für die von der Schweizerischen Regierung der früheren Republik Oesterreich gewährten Regierungskredite" zustande gekommen. Danach zahlte Deutschland der Schweiz gegen Entwertung und Uebergabe der damals noch bestehenden Schuldverschreibungen und zur Regelung des noch ausstehenden Stickerdarlehens einen Globalbetrag von RM 7'901'100.-- auf ein Sonderkonto bei der Reichshauptbank in Berlin. Die entwerteten Schuldverschreibungen sind der Deutschen Gesandtschaft am 6. Mai 1939 ausgehändigt worden. Die deutsche Schuldenverwaltung hat in den von Oesterreich übernommenen Büchern die Restanzen aus den drei Krediten gestrichen. Von der Globalabfindung wurden bisher RM 4'846'878.-- für Bundeszwecke verwendet; der Restbetrag von RM 3'054'222.--, umgewertet in ca. 150'000.-- DM steht auf dem Konto Nr. 20472 in Berlin noch zur Verfügung des Bundes.

Die österreichische Regierung, der diese Vorgänge bekannt sind und welche die Schweiz in ihren Büchern für die durch Deutschland abgefundenen Beträge nicht mehr erkennt, hätte sich formalrechtlich auf den Standpunkt stellen können, der Eidgenossenschaft nichts mehr zu schulden. Bei den Verhandlungen in Wien konnte aber Oesterreich, unter Hinweis auf seine eigenen Anschauungen über die deutsche Schuldübernahme während des Anschlusses, zur grundsätzlichen Anerkennung seiner Verpflichtungen aus den erwähnten Bundeskrediten veranlasst werden. Wir stellten uns dabei auf den Standpunkt, dass die Schweiz die deutsche Abfindung für Oesterreich nur insofern als schuldbefreiend betrachten könne, als während des Anschlusses Tilgungen und Zinsen fällig wurden. Für die derart neu berechneten Ausstände räumten wir ein, dass hinsichtlich der im Rahmen der internationalen Anleihen 1933 und 1934 gewährten Kredite eine gewisse Analogie zur Behandlung der Garantiestaaten auf Grund der Römer Empfehlungen bestehe. In der Tat hatte der Bund Oesterreich direkte Kredite eingeräumt, um eine Garantierung zusammen mit gewissen Völkerbundsstaaten zu vermeiden. Nach den Römer Empfehlungen sollen die Garantiestaaten mit 28,47% ihrer in Erfüllung der Garantieverpflichtungen geleisteten oder noch zu leistenden Zahlungen abgefunden werden. Die österreichische Abfindung ist unverzinslich und soll in 25 Jahres-

- 5 -

raten ab 1954 ausbezahlt werden.

Die Anwendung dieser Grundsätze ergibt nach den Feststellungen der Eidgenössischen Finanzverwaltung folgendes:

a) Stickereidarlehen,			
Ausstand	Fr	320'000.--	
./. Tilgungen p. Anschluss	Fr	<u>140'000.--</u>	
österr. Restschuld	Fr	180'000.--	
Abfindung an die Schweiz	Fr		180'000.--
b) 4% Bundeskredit 1933/1953,			
Ausstand	Fr	4'468'960.--	
ausstehende Zinsen bis 1953	Fr	<u>1'544'354.--</u>	
	Fr	6'013'314.--	
./. Tilgungen und Zinsen per Anschluss	Fr	<u>2'407'540.--</u>	
österr. Restschuld	Fr	3'605'774.--	
28,47% Abfindung an die Schweiz	Fr		1'026'563.90
c) 4 1/2% Bundeskredit 1934/59,			
Ausstand	Fr	13'693'169.--	
Zinsen bis 1959	Fr	<u>8'076'901.50</u>	
	Fr	21'770'070.50	
./. Tilgungen und Zinsen per Anschluss	Fr	<u>6'671'021.--</u>	
österr. Restschuld	Fr	15'099'049.50	
28,47% Abfindung an die Schweiz	Fr		<u>4'298'699.40</u>
Total österr. Restschuld	Fr	18'884'823.50	
Total österr. Abfindung an die Schweiz	Fr		5'505'263.30

3. In der Frage der Bezahlung der Ausstände aus dem Rheinregulierungsvertrag hatte die österreichische Regierung sich bekanntlich in konsequenter Anwendung ihrer These über die deutsche Schuldübernahme während der Anschlussperiode auf den Standpunkt gestellt, sie könne für die während der erwähnten Zeit fällig gewordenen Tilgungen von Fr. 1'525'000.-- nicht haftbar gemacht werden. Wir haben demgegenüber die Auffassung verfochten, dass es sich um eine nicht geregelte radizierte Schuld handle, für welche nach allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts die wiedererstandene Bundesrepublik Oesterreich einzustehen habe. Die beiden Standpunkte wurden

von beiden Seiten in Verhandlungen und auf diplomatischem Weg hartnäckig verteidigt. Eine praktische Lösung zeichnete sich schliesslich im Zusammenhang mit der Gewährung eines Bankenkredits an die Creditanstalt-Bankverein, Wien, ab, indem das Bundesministerium für Finanzen in einer Note vom 11. Februar 1953 u.a. zusicherte, in baldige "Besprechungen über eine dem schweizerischen Begehren gerecht werdende Erledigung der Rheinregulierungsansprüche" einzutreten. Ergebnis dieser Verhandlung ist nun, dass die österreichische Delegation sich bereit erklärte, den Ausstand im vollen Betrag, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, in eine Globalabfindung einzubeziehen.

Ausserdem stimmte die österreichische Delegation einem Wunsche des Eidg. Oberbauinspektorates zu, das vorgeschlagen hatte, auch den an sich nicht bestrittenen Ausstand aus Fälligkeiten der Nachkriegszeit von Fr. 1'159'817.50 der Globalregelung zu unterstellen.

Hinsichtlich der deutschen Leistungen bei der Rheinregulierung in der Anschlussperiode wurde Einigkeit erzielt, dass ein Betrag von Fr. 299'569.10, der ziffernmässig feststeht, aber von den beidseitigen Finanzbehörden noch genehmigt werden muss, den künftigen österreichischen Leistungen bei der Rheinregulierung angerechnet werden wird.

III.

Das im beiliegenden Briefwechsel vom 30. April 1953 niedergelegte Verhandlungsergebnis kann folgendermassen zusammengefasst werden.

1. Oesterreich zahlt der Schweiz für die Regelung der oben erwähnten Ausstände ab 1. Januar 1954 eine Globalabfindung von 8,5 Mio Fr. in 20 gleichen Semester-raten.

Im Rahmen dieser Abfindung werden

2. die schweizerischen Rheinregulierungsansprüche im vollen Umfang befriedigt. Damit werden langwierige diplomatische Auseinandersetzungen, wie auch die allfällige Aufrufung eines Schiedsgerichts vermieden und der Weg für die Aufnahme von Verhandlungen über eine weitere Bauetappe freigemacht.

- 7 -

3. Oesterreich anerkennt grundsätzlich die formalrechtlich nicht mehr bestehenden Verpflichtungen aus den Bundeskrediten 1933 und 1934, soweit die Schweiz sich nicht bereits durch die Vereinbarung mit Deutschland vom 29. März 1939 als befriedigt ansehen muss. Es ist bereit, diese Verpflichtungen hinsichtlich des Stickerdarlehens voll und hinsichtlich der Regierungskredite 1933 und 1934 mit dem nach den Römer Empfehlungen gegenüber den Garantiestaaten zur Anwendung gelangenden Reduktionsfaktor von 28,47% abzulösen.

In diesem Zusammenhang sind die effektiven deutschen Leistungen mit den in der Anschlussperiode fällig gewordenen und in der vorstehenden Regelung von den österreichischen Verpflichtungen in Abzug gebrachten Beträgen zu vergleichen. Dieser Vergleich ergibt folgendes:

Deutsche Zahlung

gemäss Notenwechsel vom 29. März 1939	RM 7'901'100.--	
davon effektiv verwendet	<u>RM 4'846'878.--</u>	à 178.30 = Fr. 8'641'984.--
Restanz in Berlin	RM 3'054'222.--	
nach Währungsreform ca.	DM 150'000.--	à 104.10 ca. Fr. <u>156'150.--</u>
		Fr. 8'798'134.--

Fälligkeiten per Anschluss

Fr. 2'407'540.--	
Fr. 6'671'021.--	
<u>Fr. 140'000.--</u>	Fr. 9'218'561.--

Theoretisch wäre somit anzunehmen, dass die Schweiz durch die deutsche Abfindung mit ca. Fr. 420'427.-- für die Fälligkeiten in der Anschlussperiode keine Deckung gefunden hat. Diesem Umstand ist an den Verhandlungen in Wien dadurch Rechnung getragen worden, dass die Globalabfindung, nach obigen Darlegungen betragend

für a) Rheinregulierung	Fr. 1'525'000.--
	" 1'159'817.50
b) Bundeskredite	<u>" 5'505'263.30</u>
	Fr. 8'190'080.80
auf	Fr. 8'500'000.--

- 8 -

aufgerundet und ausserdem die nach den Römer Empfehlungen auf 25 Jahre festgesetzte Tilgungsfrist auf 10 Jahre reduziert werden konnte.

4. Demgegenüber verzichtet die Schweiz lediglich auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem international als uneinbringlich betrachteten Hilfskredit 1920. Für Oesterreich bietet dieser offizielle Verzicht insofern einen gewissen Vorteil, als es die Vereinbarung mit der Schweiz auch gegenüber den andern Gläubigern als Präzedenzfall für eine formelle Regelung einer bereits seit langem bestehenden Sachlage verwenden kann. Es mag daran gewisse Erwartungen hinsichtlich der Wiederherstellung seiner internationalen Kreditfähigkeit knüpfen.

5. Die Vereinbarung vom 30. April 1953 soll nach Genehmigung durch die beiden Regierungen, frühestens jedoch mit der Wiederaufnahme des österreichischen Staatsschuldendienstes gemäss den Römer Empfehlungen vom 6. Dezember 1952, als deren Ergänzung mit Bezug auf die besondern schweizerisch-österreichischen Staatsschuldenprobleme sie anzusehen ist, in Kraft treten. Die Genehmigung der Römer Vereinbarungen durch das österreichische Parlament dürfte auf den kommenden Juli zu erwarten sein.

6. Die getroffene Globalregelung darf als wesentlicher Beitrag zur Bereinigung der Vergangenheitsprobleme mit einem für die schweizerische Aussenwirtschaft wichtigen Nachbarland betrachtet werden. Ueber die Wiederaufnahme des laufenden Erträgnistransfers und der nicht-kommerziellen Ueberweisungen werden bilaterale Verhandlungen voraussichtlich im Juli stattfinden. Bei dieser Gelegenheit wird auch abzuklären sein, wie Oesterreich die mit der Verstaatlichung zusammenhängenden Fragen zu regeln gedenkt.

Wir

b e a n t r a g e n Ihnen,

1. vom vorstehenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen,
2. den beiliegenden Briefwechsel vom 30. April 1953 zu genehmigen.

Beilagen.

Protokollauszug (in acht Exemplaren) an das Politische Departement, das Departement des Innern [Oberbauinspektorat] (in fünf Exemplaren), das Finanz- und Zolldepartement [Finanzverwaltung] (in fünf Exemplaren) und das Volkswirtschaftsdepartement [Handelsabteilung] (in acht Exemplaren).